

blatt von 1835, S. 614) enthaltenen Bestimmungen, indem auch Dasjenige, was daselbst in Bezug auf die Juristenfacultät zu Leipzig bestimmt worden, wieder in Kraft tritt.

Unser Justizministerium ist mit der Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen königlichen und receßherrschastlichen Gerichten, sowie von sonstigen Zweifeln, die sich etwa über die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft tritt, ergeben, beauftragt.

Im Bericht heißt es dazu:

Zu VI.,

den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg betr. ist nur zu bemerken, daß dieser nach §. 12, Abschnitt I. des Recesses vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, Seite 614) in Civil- und Criminalsachen bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau begründet ist, wobei es vor der Hand auch in Betreff des Gerichtsstandes in Criminalsachen bewenden soll, was mit Rücksicht auf die provisorische Natur der Verordnung um so unbedenklicher erscheint, als das gedachte Appellationsgericht bis zur völligen Regulirung des Verfahrens in Strafsachen in den Schönburg'schen Receßherrschaften überhaupt noch zugleich als Criminalbehörde in Wirksamkeit bleiben muß. Wenn übrigens in einer Beziehung das königliche Spruchcollegium inmittelst an die Stelle der Juristenfacultät zu Leipzig getreten war, so erschien es ganz folgerichtig, nach geschehener Aufhebung des Spruchcollegiums jene, auf die Juristenfacultät bezügliche Bestimmung in §. 12 des mehrerwähnten Recesses wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die nachträgliche Genehmigung von

§. 24

wird daher ebenfalls empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über den §. 24 des VI. Abschnitts zu sprechen begehrt, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation nachträglich diesem Paragraphen ihre Genehmigung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Ich verlese nun das Specielle in der Verordnung v. 17. Novbr. 1856 (s. dieselbe L.M. II. R. Nr. 5. S. 50), welche sich wiederum auf die eben jetzt zur Abstimmung gebrachte Verordnung bezieht.

Wenn von den receßherrschastlichen Gerichten an die Juristenfacultät zu Leipzig solche Sachen zum Verspruch eingeschendet werden, in welchen ein nach dem Strafgesetzbuche mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahndendes Verbrechen vorliegt, so hat die Juristenfacultät, wie dies nach Art. 20 des Criminalgesetzbuches vom 30. März 1838 zu geschehen hätte, alternativ, jedoch so viel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsgerichte die Wahl der Strafart, sowie, wenn Geldstrafe gewählt wird, die Bestimmung des Betrags der letztern zu, wobei jedoch ein Tag Gefängniß einem Geldbetrag von 10 Ngr. bis 5 Thaler gleich zu achten ist.

Im Uebrigen sind auf dergleichen Fälle die Bestimmungen in Art. 20 des gedachten Criminalgesetzbuches, auch wegen Abänderung der getroffenen Wahl, sowie der Erläuterung zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs im Gesetze vom 16. Juni 1840 (Seite 102 des Gesetz- und Verordnungsblattes) zur Anwendung zu bringen.

Der Bericht sagt hierzu:

Sobiel hiernächst die Verordnung vom 17. November 1856 angeht, so ist dadurch lediglich ein Zweifel gehoben worden, der allerdings hinsichtlich der Abfassung von Straferkenntnissen durch die Juristenfacultät zu Leipzig nach Maßgabe der Verordnung vom 15. September 1856, §. 1, Absatz 3, außerdem leicht hätte Platz ergreifen können. Denn die in dem Strafgesetzbuche vom 11. August 1855, Art. 26 ff., in Betreff der alternativ angedrohten Geldstrafen enthaltenen Vorschriften weichen wesentlich von den früher hierunter gültigen Bestimmungen ab, was seinen Grund besonders darin findet, daß nach dem nunmehr eingeführten Verfahren die Actenversendung zur Abfassung von Erkenntnissen in Strafsachen, sowie die Abgabe der Acten nach völlig geschlossenem Verfahren an eine von dem Untersuchungsgerichte getrennte Behörde nicht stattfinden kann. Wo aber erstere noch eintritt, stellen sich die damit zusammenhängenden ältern Vorschriften als zweckmäßig dar, weshalb es gebilligt werden muß, daß dieselben für die Fälle, wo die Juristenfacultät zu Leipzig künftig noch Erkenntnisse in Criminalsachen abzufassen haben wird, aufrecht erhalten worden sind.

Die Deputation empfiehlt daher auch diese Bestimmung zur Annahme.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich um die Bestimmung, welche in der Verordnung vom 17. November getroffen ist auf S. 613. Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Bestimmung und ich frage, ob die Kammer der Deputation in dieser Beziehung beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation beantragt schließlich:

die Genehmigung zu den provisorisch erlassenen Verordnungen vom 15. September und 17. November 1856 allenthalben nachträglich zu ertheilen.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf diesen Deputationsantrag werde ich die Frage durch Namensaufruf an die Kammer zu richten haben, da es sich hier um ein Allerhöchstes Decret handelt. Die Deputation beantragt die Genehmigung zu den provisorisch erlassenen Verordnungen bezüglich der Schönburg'schen Receßherrschaften allenthalben nachträglich zu ertheilen, und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beistimmt?

Es antworten sämtliche Anwesende mit Ja:

Secretär v. Egibn,	v. Böhlau,
= Bürgermeister Wimmer,	Freiherr v. Wetek,
Freiherr v. Kalitsch,	Bürgermeister Starke,
v. Könnert,	Bürgermeister Koch,
Graf Wilding v. Königsbrück,	v. Kömer,
Graf Einstebe-Neibersdorf,	Major v. Carlowitz,
Freiherr v. Biedermann,	Bürgermeister Gottschald,
Klostervoigt v. Posern,	Kammerherr v. Zehmen,
Kammerherr v. Lütichau,	Bürgermeister Claus,
Kammerherr v. Messch,	Freiherr v. Kochow,
Graf v. Riesch,	Oberbürgermeister Pfothenhauer,